

Verwaltungsvorlage

Rat der Gemeinde am 19.11.2009

Öffentliche Sitzung

TOP 3.1	Bildung der Ausschüsse Benennung der Ausschüsse
----------------	------------------------------------------------------------

Sachverhalt

A. Nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalwahlgesetz gibt es in den Gemeinden folgende Pflichtausschüsse:

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Der Rat der Gemeinde kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Der nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz zu bildende Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Die Beisitzer sind vom Rat der Gemeinde zu wählen.

B. Darüber hinaus kann der Rat der Gemeinde Nordkirchen gemäß § 57 Abs. 1 GO NW freiwillige Ausschüsse für die unterschiedlichen Aufgabengebiete kommunaler Selbstverwaltung bilden.

In der abgelaufenen Wahlperiode gab es folgende Ausschüsse:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. | Haupt- und Finanzausschuss | Pflichtausschuss |
| 2. | Rechnungsprüfungsausschuss | Pflichtausschuss |
| 3. | Wahlausschuss | Pflichtausschuss |
| 4. | Wahlprüfungsausschuss | Pflichtausschuss |
| 5. | Bauausschuss | freiwilliger Ausschuss |
| 6. | Ausschuss für Jugend, Schule und Kultur | freiwilliger Ausschuss |
| 7. | Ausschuss für Familie, Sport und Freizeit | freiwilliger Ausschuss |
| 8. | Ausschuss für Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung und Soziales | freiwilliger Ausschuss |

...

Der Gemeinderat kann frei entscheiden, bisher gebildete freiwillige Ausschüsse wegfällen zu lassen, neu zusammenzufassen oder zusätzliche Ausschüsse zu bilden.

Die Ausschüsse für Jugend, Schule und Kultur sowie für Familie, Sport und Freizeit und der Ausschuss für Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung und Soziales haben relativ selten getagt. In der abgelaufenen Wahlperiode waren sachkundige Bürger und vor allem stellvertretende sachkundige Bürger in die genannten Ausschüsse gewählt worden, die selten zum Einsatz kamen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb zu überlegen, ob diese Ausschüsse im Hinblick auf eine effizientere Gestaltung der Ratsarbeit zusammengefasst werden können.

Die Entscheidung liegt im alleinigen Ermessen des Rates der Gemeinde. Ein Mehrheitsbeschluss ist ausreichend. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Beschlussvorschlag

1. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss, der die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss trägt, wahrgenommen.
2. Außer den Pflichtausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) bildet der Rat der Gemeinde folgende freiwillige Ausschüsse:
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) ...

Dietmar Bergmann